



## **Unterrichtung 20/190**

der Landesregierung

**Vorbereitung eines Siebten Medienänderungsstaatsvertrages zur Änderung des Medienstaatsvertrages, ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages (Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks)**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss



Der Chef der Staatskanzlei  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

**Minister**

Präsidentin des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst

24105 Kiel

7. September 2024

**Vorbereitung eines Siebten Medienänderungsstaatsvertrages zur Änderung des Medienstaatsvertrages, ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages (Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich darüber unterrichten, dass die Länder im Rahmen einer umfassenden Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) Änderungen zur Novellierung des Medienstaatsvertrages (MStV), des ARD-Staatsvertrages (ARD-StV), des ZDF-Staatsvertrages (ZDF-StV), des Deutschlandradio-Staatsvertrages (DLR-StV) und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages (RFinStV) planen.

Die Rundfunkkommission hat am 19. August 2024 Ihre Beratungen zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fortgesetzt. Ziel ist es, zur MPK vom 23. bis 25. Oktober 2024 den Entwurf für einen Reformstaatsvertrag zur Paraphierung vorzulegen.

Die Beratungen der Rundfunkkommission werden am 18. September 2024 am Rande der Jahres-CdSK fortgeführt. Hierbei soll ein Austausch mit den Intendantinnen und Intendanten von ARD, ZDF und Deutschlandradio stattfinden. Zur fachlichen Vorbereitung dieses Austausches wurde der aktuelle Diskussionsstand der Fachebene nur den direkt Betroffenen für eine Stellungnahme übermittelt. Die Regelungsvorschläge im Diskussionsentwurf sind weder im Gesamten noch mit Blick auf einzelne Regelungen politisch konsentiert. Der Versand erfolgte lediglich mit dem Ziel, fachlichen Input einzuholen

und die weiteren Beratungen vorzubereiten. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um eine förmliche Anhörung.

Am 26. September 2024 soll ein interner Austausch der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Kaminformat stattfinden. Über die Einleitung einer öffentlichen und/oder formellen Anhörung und ggf. weiterer Gespräche werden die Länder nach diesem Termin entscheiden.

Inhaltlich zählen zu den wesentlichen Neuregelungen im Überblick:

Im Medienstaatsvertrag soll die Erfüllung des Auftrages durch die Überprüfung des Angebotes stärker in den Vordergrund treten. Hierzu sieht der Entwurf vor, dass zum einen die Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio Kennzahlen und Verfahren entwickeln sollen, die vergleichbare Leistungsanalysen ermöglichen. Zusätzlich soll ein Medienrat als unabhängiges Gremium eingesetzt werden, der die Auftragserfüllung nach staatsvertraglich vorgeschriebenen Kriterien evaluieren soll. Der Auftrag selbst wird in wesentlichen Punkten konkretisiert. Die Anstalten werden verpflichtet, in ihren Angeboten zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern anzubieten. Die Sportberichterstattung soll die Breite des Sports besser abbilden. Die Zahl der Hörfunkprogramme sowie der Digital- und Spartenprogramme soll reduziert werden, wobei die genaue Ausgestaltung noch offen ist. Geplant ist eine Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Online-Auftrags mit dem Ziel eines gemeinsamen „Public Open Space“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch stärkere Vernetzung der Angebote und Portale von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Das sog. Verbot der Presseähnlichkeit wird präzisiert und geschärft durch die Betonung der Rolle des Sendungsbezugs.

Der Entwurf sieht eine grundsätzliche Pflicht zur Zusammenarbeit für ARD, ZDF und Deutschlandradio vor; insbesondere in den administrativen und technischen Bereichen sowie bei der Nutzung gemeinsamer personeller und technischer Kapazitäten, einschließlich der Studios. Geplant ist zudem ein gemeinsames technisches Plattformsystem von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Die Vergütung der Intendanten und leitender Mitarbeiter der Anstalten soll sich künftig an den Bezügen im öffentlichen Sektor orientieren. Neu sieht der Entwurf Regelungen zur verbindliche Ausgabensteuerung vor.

Auch die Reformvorschläge zum ARD-StV sind umfangreich. Betont wird das Verständnis als föderal organisierter Medienverbund, der die Zusammenarbeit als auch den Auftrag bezüglich gemeinsamer Angebote prägt. Die Landesrundfunkanstalten sollen bei ihrem besonderen regionalen Auftrag eng miteinander zusammenarbeiten, um einen umfassenden Überblick über das regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen abzubilden.

Als grundsätzliches Organisationsprinzip der ARD und zur Stärkung einer Zusammenarbeit in der ARD ist die Einführung eines „Federführerprinzips“ vorgesehen. Dies wird u.a. die Pflicht zur Festlegung programmlicher Federführungen (Kompetenzzentren) sowie die Schaffung einer gemeinsamen modularen Inheldatenbank umfassen. Der Programmdirektor der ARD wird bei seinen Entscheidungen der Zustimmung der

Gremienvertreterkonferenz bedürfen. Er untersteht künftig der Gesamtkoordinierung des ARD-Vorsitzes.

Die neuen Vorgaben für das ZDF und das Deutschlandradio beschränken sich im Wesentlichen auf die Einführung eines Direktoriums als kollektives Leitungsorgan.

Auch die Vorschläge im Diskussionsentwurf zur zukünftigen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind bisher nur Empfehlungen der Fachebene. Neben Neuregelungen zum bestehenden Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfes der öffentlich-rechtlichen Anstalten durch die KEF bestehen Überlegungen, ob eine Beitragsfestsetzung mittels eines sog. „Rationalisierungsmodells“ das Verfahren zur Bedarfsfeststellung entbürokratisieren und gleichzeitig die Anstalten zu mehr Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhalten könnte.

Über den Fortgang der Beratungen werde ich den Landtag informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter